

## Fluglotsenstreik: Wie verhalte ich mich als Rückreisender richtig?

Der Fluglotsenstreik ist beschlossene Sache. Das Arbeitsgericht Frankfurt am Main hat am 08.08.2011 den beabsichtigten Streik der Fluglotsen für rechtmäßig erklärt. Mit einer Bestätigung durch das Landesarbeitsgericht ist noch in den Abendstunden zu rechnen. In wenigen Stunden könnte dann der Streik beginnen. Das große Chaos wäre vorprogrammiert.

Dies zeigt eindrucksvoll, wie unberechenbar ein Streik und dessen Auswirkungen auf den Flugverkehr und angetretenen (wohlverdienten) Sommerurlaub für den einzelnen Arbeitnehmer sind. Was also tun, wenn einen ein Streik am geplanten Rückflugtag kalt erwischt und man nicht mehr rechtzeitig zum ersten Arbeitstag erscheinen kann?

Einen kurzen Überblick über die wichtigsten Punkte geben wir hier:

- Wenn der Rückflug gestrichen wird, so ist der Arbeitgeber unverzüglich über die dadurch unmögliche Arbeitsaufnahme zu informieren. Wenn es absehbar ist, sollte der Arbeitgeber auch darüber informiert werden, wie lange man voraussichtlich der Arbeit fern bleiben wird, damit dieser den betrieblichen Ablauf besser planen kann.
- Wer den Arbeitgeber nicht oder erst viel zu spät informiert, begeht einen vertraglichen Pflichtverstoß. Für die zu späte Unterrichtung des Arbeitgebers und das damit verbundene unentschuldigte Fehlen könnte eine Abmahnung die Folge sein.
- Regelmäßig dürfte jedoch eine Kündigung ohne vorherige Abmahnung unwirksam sein. Ist der Arbeitnehmer allerdings wegen eines vergleichbaren Pflichtverstoßes in der Vergangenheit bereits abgemahnt worden, ist auch eine fristgerechte Kündigung ein mögliches Szenario.
- Der Arbeitnehmer muss sich von seinem Urlaubsort aus um eine alternative und zumutbare Rückreise bemühen. Die Zumutbarkeit entscheidet sich nach Einzelfallkriterien. Wer z.B. in Frankfurt arbeitet und sich an der Ostsee im Urlaub be-

findet, dem ist sicherlich auch eine Rückreise mit der Bahn zuzumuten. Aus Südamerika mit dem Schiff anzureisen dürfte allerdings unverhältnismäßig und damit unzumutbar sein.

- Das Wegerisiko und damit das Risiko am Urlaubsort festzusitzen trägt der Arbeitnehmer. Er hat keinen Anspruch auf den Ersatz von zusätzlichen Reisekosten. Insofern müsste sich der Reisende eher mit seinem Reiseveranstalter oder der Fluggesellschaft in Verbindung setzen, um eine Kostenübernahme zu erhalten.
- Sollte der Arbeitnehmer wegen eines Streiks nicht arbeiten können, so entfällt für diese Zeit auch der Gehaltsanspruch. Es gilt der Grundsatz: Ohne Arbeit kein Lohn. Das Risiko nicht rechtzeitig aus dem Urlaub zu kommen und deshalb nicht arbeiten zu können ist gesetzlich einzig dem Arbeitnehmer aufgebürdet.
- Wenn Urlaubsansprüche noch bestehen und das Wetter sowie die Urlaubskasse es zulassen, so könnte der Arbeitnehmer auch den Arbeitgeber um kurzfristige Urlaubsverlängerung bitten. Der Vorteil hierbei wäre jedenfalls, dass man die freie Zeit dann auch wirklich genießen kann und sie darüber hinaus auch noch bezahlt bekommt.

Sollte das Landesarbeitsgericht Hessen in der Nacht den Streik bestätigen, so bleibt dem Arbeitgeber nur der Gang in das Schlichtungsverfahren. Nur so kann er noch kurzfristig den Streik am morgigen Tage verhindern und eine Friedenspflicht herbeiführen.



Peter Groll  
Fachanwalt für Arbeitsrecht